

sich nur auf den Vorsitz. Daß die Geistlichen zugezogen werden müssen, ist schon vorher gesagt. Der Grund davon ist nicht weit zu suchen. Geistliche sind, wie die Menschen überhaupt, verschieden. Es gibt Geistliche, welche von der Würde ihrer Stellung einen festen Begriff haben; es gibt aber auch Geistliche, welche nachgiebig und ängstlich sind. Diese könnten durch die facultative Fassung in Verlegenheit gesetzt werden. Sie könnten glauben, man sehe es nicht gern, würden vielleicht den Vorsitz lieber gar nicht einnehmen, und dies würde der Stellung der Geistlichen zu ihren Gemeinden nicht entsprechen. Die Deputation hat auch deshalb als Grund angeführt, daß Zweifel entstehen würde, ob nicht die Abwesenheit des Pfarrers eine Nullität hervorrufen könnte. Dieser Zweifel kann aber niemals entstehen. Es steht fest, daß der Gemeinderath ein Collegium bildet und der Begriff der Collegialität darauf anwendbar ist. Ein Collegium aber kann Beschluß fassen, wenn auch der Präsident desselben nicht zugegen ist, wenn nur drei Personen anwesend sind. Ich würde daher wünschen, daß das Wort „kann“ mit „hat“ vertauscht werde, jedoch mit dem Zusätze, den ich vorgeschlagen habe. Es würde dies auch dem Schulgesetz entsprechen, wo es heißt: „und führt dabei den Vorsitz.“

Abg. Sachse: Es lassen sich zwei Fälle annehmen. Der Geistliche wird entweder eingeladen, oder ladet selbst ein. Im letztern Falle wird er zweifelsohne erscheinen, da er außerdem die Versammlung nicht angesetzt hätte, und bei unvorhergesehener Behinderung wird er die Sitzung verschieben, um dabei nicht zu fehlen, denn sonst hätte er sie nicht angesetzt. Im erstern aber würde er ausbleiben können. Daher scheint es mir zweckmäßig, hinter den Worten: „insofern er nicht bei einzelnen Verhandlungen darauf verzichtet“ noch hinzuzusetzen: „für einen solchen Verzicht ist sein Außenbleiben anzusehen.“ Hat er eingeladen, so wird er sich entweder einfinden, oder die Sitzung aufschieben. Ist er aber eingeladen, so wird ausdrückliche Verzicht, weil sie reichliche Erwägung voraussetzt, nothwendig, damit er nicht willkürlich und unbedachtsam ausbleibe und der guten Sache schade. Ich schlage daher das Amendement vor, nach den Worten: „darauf verzichtet“ die Worte zu setzen: „für einen solchen Verzicht ist im erstern Falle sein Außenbleiben anzusehen.“

Präsident D. Haase: Das Amendement des Abgeordneten Sachse schließt sich an die von der hohen Staatsregierung vorgeschlagene Abänderung der §. 1 b. an, und wünscht an die Worte: „insofern er nicht bei einzelnen Verhandlungen darauf verzichtet,“ zu setzen: „für einen solchen Verzicht ist im erstern Falle sein Außenbleiben anzusehen.“ Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Wird nicht unterstützt.

Abg. D. Plakmann: Ich wollte mir die Frage erlauben, ob jetzt über den Antrag noch gesprochen werden kann?

Präsident D. Haase: Es ist der Antrag nicht unterstützt worden. Es würde nunmehr der Abgeordnete Wieland das Wort ergreifen und dann folgen als angemeldete Sprecher die Abgeordneten Jani, Bische und Naundorf.

Abg. Wieland: Ich habe den Antrag des Abgeordneten v. Thielau auch unterstützt, weil ich ihn für angemessen halte; ich muß jedoch noch um eine Erläuterung bitten. Der Antragsteller hat nämlich bei Motivirung seines Antrags bloß von Rittergütern gesprochen; nun gibt es aber bekanntlich auch noch andere schriftsfähige Güter, die nicht Rittergüter, die aber vom politischen Gemeindeverband ausgeschlossen sind, jedoch zu Schulgemeinden gehören. Da würde nun die Frage entstehen, ob solche schriftsfähige Güter auch unter dem Antrage begriffen sein sollen?

Abg. v. Thielau: Ich habe zu bemerken, daß in meinem Antrage von Rittergütern gar nicht die Rede ist und daß unter den §. 18 des Parochialgesetzes angezogenen nach §. 19 desselben Gesetzes auch alle Güter zu verstehen, welche nicht Rittergüter sind, sobald sie nicht zum Gemeindeverband gehören.

Abg. Wieland: Hierdurch erledigt sich mein Zweifel. Was aber die Zusatzparagraphe selbst anlangt, so bin ich mit dem ersten Theile derselben vollkommen einverstanden; was jedoch den zweiten Theil betrifft, so habe ich doch einige Bedenken, indem ich nämlich glaube, daß die Geistlichen in eine zu neutrale Stellung versetzt werden, wenn ihr Beiwohnen bei den Verhandlungen in Schulangelegenheiten, welche die Gemeinderäthe halten, nur facultativ sein soll. Das Schulgesetz gibt sehr stringent zu erkennen, daß die Pfarrer bei solchen Versammlungen den Vorsitz führen, und es scheint daraus sich ganz folgerichtig zu ergeben, daß sie auch allemal die Versammlung selbst zusammenzuberufen haben. Hat sich nun seit dem Erscheinen des Schulgesetzes hier und da eine dem widersprechende Praxis gebildet, so hat sie sich, glaube ich, gegen den Geist des Gesetzes gebildet, und ich kann der Deputation versichern, daß ich sehr viele Gemeinden kenne, einen ganz großen Bezirk von Schulgemeinden, wo sich eine folgerichtige, gesetzmäßige Praxis ausgebildet hat. Dort führen die Geistlichen nicht allein den Vorsitz, sondern sie berufen auch den Gemeinderath zusammen, besorgen die ganze Schriftführung und übernehmen die Obliegenheiten, welche die Gemeindevorstände den Geistlichen auch sehr gern überlassen, da sie schon ohnedies mit unerquicklichen Functionen genug versehen sind. Nun hat aber die Staatsregierung vorhin zu erkennen gegeben, daß sie in Bezug auf die Zusammenberufung des Gemeinderathes von der Folgerung, die aus dem Schulgesetze abzuliten ist, absehen und es darauf beruhen lassen wolle, daß künftig die Geistlichen das Zusammenberufen nicht mehr bewirken, sondern daß sie von den Gemeinderäthen zu den Verhandlungen sollen eingeladen werden. Es wird daher darüber Nichts weiter zu bemerken sein, wenn es nun einmal die Staatsregierung selbst nicht anders will. Dagegen muß ich aber den Wunsch aussprechen, daß, wo sich eine dem Schulgesetze angemessene Praxis gebildet hat, auch auf deren Beobachtung gehalten werden möge. Das Schulgesetz weist den Geistlichen eine sehr positive Mitwirkung bei allen Schulangelegenheiten an. Sie haben nicht nur Angelegenheiten der Disciplin zu besorgen, sondern sie sollen auch sonst bei dem Schulwesen in allen Beziehungen thätig sein. Ich würde da-